

St. grenzen sich vor allem durch ihre soziale Qualität, .Angriffsrichtungen, Zielstellungen und sozial-ökonomischen Ursachen von den Straftaten der allgemeinen Kriminalität ab, die ihrem sozialen Wesen nach keine Angriffe auf die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung darsteilen und grundsätzlich auch nicht auf ihre Schwächung bzw. Beseitigung abzielen.

## Staatsverbrechen; Beziehung zur allgemeinen Kriminalität

zwischen st. und allgemeiner Kriminalität gibt es vielfältige Zusammenhänge, die im wesentlichen in folgendem bestehen:

- St. werden mit kriminellen Mitteln und Methoden begangen, die auch für die allgemeine Kriminalität typisch sind,
- St. werden teilweise mit für die allgemeine Kriminalität typischen Begehungsweisen verwirklicht,
- St. werden des öfteren im Zusammenhang mit Straftaten der allgemeinen Kriminalität begangen,
- der Gegner inspiriert und organisiert im Zusammenhang mit seiner Feindtätigkeit Straftaten der allgemeinen Kriminalität,
- aus bestimmten Erscheinungsformen der allgemeinen Kriminalität können sich unter dem Einfluß feindlicher Kräfte St. entwickeln,
- Straftaten der allgemeinen Kriminalität können die Begehung und Verschleierung von St. begünstigen,
- zwischen St. und Straftaten der allgemeinen Kriminalität bestehen fließende Grenzen und Übergänge. Daraus können sich für die politisch-operative und strafrechtliche Einschätzung komplizierte Abgrenzungsprobleme ergeben, die nur durch strikte Beachtung der tatbestandsmäßigen Anforderungen gelöst werden können.

In der politisch-operativen Arbeit muß ein ständiger Überblick über die im Verantwortungsbereich der operativen Dienstseinheiten aufgetretenen Straftaten der allgemeinen Kriminalität bestehen, ein möglicher Zusammenhang zu St. geprüft und die politisch-operative bzw. untersuchungsmäßige Bearbeitung von politisch-operativ bedeutsamen Straftaten der allgemeinen Kriminalität durch die zuständige Dienstseinheit des MfS erforderlichenfalls übernommen werden. Das erfordert auf der Grundlage dienstlicher Bestimmungen ein entsprechendes → Zusammenwirken mit den Dienstseinheiten der Deutschen Volkspolizei und der Zollverwaltung der DDR.